

Ausländische Staatsangehörige, welche in der Stadt Basel wohnen und das Schweizer Bürgerrecht erwerben möchten, finden in diesem Merkblatt alles Wesentliche über die seit 1. Januar 2018 gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen.

1. Ordentliche Einbürgerung

Wer ein Gesuch für die ordentliche Einbürgerung stellt, muss bei der Gesuchstellung

- eine Niederlassungsbewilligung besitzen;
- einen Aufenthalt von insgesamt 10 Jahren in der Schweiz nachweisen, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs.
- mindestens 2 Jahre ununterbrochen in der Stadt Basel wohnen.

Die Aufnahme in das Bürgerrecht setzt weiter voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber

- über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und sich im Alltag verständigen können (mündlich B1, schriftlich A2)*
- am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen*
- die Werte der Bundes- und Kantonsverfassung respektieren
- mit den allgemeinen Lebensgewohnheiten und wichtigen öffentlichen Institutionen in Gemeinde, Kanton und Bund vertraut sind
- am sozialen und kulturellen Leben teilnehmen
- Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegen
- keine Einträge im Strafregister oder laufende Verfahren aufweisen
- keine unbezahlten Beteiligungen oder Verlustscheine haben
- in den letzten drei Jahren keine Sozialhilfe bezogen haben (ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet)*.

** Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse:*

Wenn die Integrationskriterien (Deutschkenntnisse, Teilnahme am Wirtschaftsleben/Erwerb von Bildung, kein Sozialhilfebezug) aufgrund von Krankheit, ausgeprägter Lern-, Lese- oder Schreibschwäche, Erwerbsarmut, Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben, erstmaliger Bildung in der Schweiz) nicht oder nur erschwert erfüllt werden können, wird dies berücksichtigt.

Ehepaare können sich gemeinsam oder einzeln um die Einbürgerung bewerben. Minderjährige Kinder werden auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge in das Einbürgerungsverfahren einbezogen. Sind die Bewerberinnen oder Bewerber nicht oder nicht allein Inhaberin oder Inhaber der elterlichen Sorge, ist die Einwilligung der (Mit-)Inhaberin bzw. des (Mit-)Inhabers der elterlichen Sorge erforderlich. Minderjährige Kinder können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Ab dem Alter von 16 Jahren haben minderjährige Kinder zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

Wie lange dauert das Einbürgerungsverfahren?

Es dauert in der Regel eineinhalb bis zwei Jahre.

Was kostet die Einbürgerung?

Die Kosten für die Einbürgerung sind gesetzlich geregelt. Sie setzen sich zusammen aus den Gebühren von Bund, Kanton Basel-Stadt und Bürgergemeinde der Stadt Basel.

	<i>Einzelperson</i>	<i>Einzelperson</i>	<i>Ehepaar mit/ohne Kinder</i>
<i>Bund</i>	Unter 18 Jahren CHF 50	Über 18 Jahren CHF 100	CHF 150
<i>Kanton Basel-Stadt</i>	Unter 25 Jahren* CHF 600	Über 25 Jahren CHF 850	CHF 950
<i>Stadt Basel</i>	Unter 25 Jahre* CHF 900	Über 25 Jahre CHF 1300	CHF 1300

* Junge Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind, werden bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bei der erstmaligen Gesuchseinreichung von den kantonalen und kommunalen Gebühren befreit.

Wo kann man sich anmelden?

Das kantonale Migrationsamt orientiert gerne über den Ablauf des Einbürgerungsverfahrens sowie über die für die Anmeldung notwendigen amtlichen Dokumente.

Migrationsamt Basel-Stadt
3. Stock (Kundenzone)
Spiegelgasse 12
4051 Basel

Tel. +41 (0)61 267 70 70 (Zentrale)

Beratung und Anmeldung (ohne Voranmeldung) jeweils am Donnerstag, 09.00 bis 16.00 Uhr

2. Erleichterte Einbürgerung

Als Ehegatte einer Schweizer Bürgerin resp. als Ehegattin eines Schweizer Bürgers kann ein Gesuch stellen, wer

- seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft lebt
- und sich seit insgesamt 5 Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, wovon 1 Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuches.

Zudem müssen die Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind in der Schweiz erfolgreich integriert, das bedeutet insbesondere:
- Sie können sich im Alltag in einer Landessprache verständigen,
- Sie beachten die öffentliche Sicherheit und Ordnung (kein Strafregistereintrag, keine Betreibungen/Verlustscheine, Steuern bezahlt);
- Sie respektieren die Werte der Bundesverfassung;
- Sie nehmen am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teil (Arbeitsstelle oder Ausbildung, keine Sozialhilfe).

Durch die erleichterte Einbürgerung wird das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehepartners erworben. Zuständig für die erleichterte Einbürgerung ist das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Staatssekretariat für Migration (SEM), Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern. Für die erleichterte Einbürgerung wird von den Bundesbehörden eine Gebühr von CHF 900 erhoben.

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/buergerrecht/einbuengerung/erleichterte_einbuengerung.html

3. Erleichterte Einbürgerung der dritten Ausländergeneration

Seit dem 15. Februar 2018 können sich junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation erleichtert einbürgern lassen. Zuständig für die erleichterte Einbürgerung ist das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, [Staatssekretariat für Migration \(SEM\)](#) , Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern. Das SEM erhebt eine Gebühr von Fr. 500.- für volljährige Personen und Fr. 250.- für minderjährige Personen.